

Stellungnahme des BVfB (Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.) zum Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (BT-Drucksache 19/8694)

Anhörung im Ausschuss für Recht- und Verbraucherschutz des Bundestages am 6. Mai 2019

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Anpassung der Betreuervergütung

Zusammenfassung:

Der BVfB begrüßt den Gesetzentwurf in der vorgelegten Form als einen wichtigen Schritt zur Existenzsicherung für Berufsbetreuer. Nur über eine angemessene Vergütung der schwierigen Arbeit von Betreuern kann der Beruf lukrativ für qualifizierte Bewerber gehalten werden. Es droht ohne angemessene Vergütung ein Aussterben des Berufs bzw. eine Dequalifizierung der beruflich Tätigen.

Trotz unserer grundsätzlichen Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetz haben wir einige inhaltliche Einwände, die wir aber zurückstellen zugunsten einer schnellen Lösung des dringenden Problems einer Anpassung der Vergütung zum 01.07.2019. Hier möchten wir an den Bundesrat adressiert die Bemerkung machen, dass die Länder seit mindestens 2017 wußten, dass eine Erhöhung der Ausgaben für Betreuung in der jetzt vorliegenden Größenordnung auf die Länder zukommt. Das Argument des Bundesrats zu einer Verschiebung auf den 01.01.2020 aus haushaltstechnischen Gründen ist daher nicht stichhaltig. Eine Anpassungszeit erscheint nicht notwendig.

Im Einzelnen möchten wir folgende Punkte ansprechen:

1. Die Ergebnisse der ISG-Studie zur Qualität der Betreuung wurden in Bezug auf die aufgewendete Zeit von 4,1 Std pro Betreuung im Verhältnis zur bezahlten Zeit von 3,3 Std nicht berücksichtigt. Die Differenz beträgt 24 %, aus dem Gesetz ergibt sich eine Erhöhung von durchschnittlich 17 %. Damit wird dem tatsächlich geleisteten Aufwand nicht Rechnung getragen.

Die Länder haben die Zahlen der Studie bekanntlich in Zweifel gezogen, es ist aber vielmehr davon auszugehen, dass die Differenz eher noch zu niedrig ermittelt wurde.

Es wird an anderer Stelle kritisiert, dass zu wenig persönliche Unterstützung für Betreute geleistet und zu viel ersetzende Entscheidungen getroffen würden. Es wird auch kritisiert, dass mehr persönliche Kontakte (Hausbesuche, Heimbefuche) stattfinden sollen. Beides würde den Zeitaufwand erhöhen.

2. Die ISG Studie hatte ermittelt, dass Berufsbetreuer die Stagnation der Vergütungen durch Einsparungen (ca. 9 %) und Übernahme von mehr Betreuungen kompensiert haben. Dadurch konnten Existenzen gesichert werden. Für ein angemessenes Einkommen eines Berufsbetreuers hat die ISG-Studie dann das Einkommen eines vergleichbaren Berufs in Relation gesetzt und kam zu einer Differenz von 25 % (S. 533 der Studie). Diese Differenz wird durch das vorgelegte Gesetz nicht ausgeglichen. Der Gesetzentwurf setzt die Vergütung in Relation zu den Kosten für einen Arbeitsplatz eines Vereinsbetreuers und kommt auf eine Anpassung von durchschnittlich 17,02 %.
3. Der Entwurf, der sich für die Berechnung der Vergütung an den Kosten für die Refinanzierung eines Arbeitsplatzes für einen angestellten Vereinsbetreuer orientiert, spiegelt nicht die Realität wider. In Deutschland sind über 13.000 Berufsbetreuer selbständig tätig, das entspricht einem Anteil von weit über 80 %. Inhaltlich erbringen sie eine Dienstleistung höherer Art, so dass der BVfB fordert, sie endlich als Freiberufler anzuerkennen und nicht als Gewerbetreibende zu behandeln. Vor diesem Hintergrund hätte es näher gelegen, die Vergütung anhand der Einnahmen zu berechnen, die für die Ausübung eines freien Berufes erforderlich sind. Hierbei wären insbesondere die Ausgaben für den Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge, die Personalkosten und Krankenversicherungsbeiträge zu berücksichtigen gewesen. Die Politik riskiert derzeit, dass eine Vielzahl selbständig tätiger Berufsbetreuer in die Altersarmut „abrutscht“. Der Vergleich und die Erfahrungen mit der Anwaltschaft, für die bundesweit vor über 25 Jahren die Versorgungswerke zur Alterssicherung eingeführt worden sind, hätte einen verantwortungsvoll handelnden Gesetzgeber dazu bewogen, ähnliche Schutzmechanismen für freiberuflich tätige Berufsbetreuer einzuführen. Wie prekär die wirtschaftliche Situation selbständig tätiger Rechtlicher Betreuer tatsächlich ist, wenn die genannten Faktoren in die Berechnung der Vergütung einfließen, zeigt die Berechnung des BVfB, die 2017 anlässlich des zweiten Zwischenberichtes der ISG-Studie angestellt worden ist. Danach erzielt ein Rechtlicher Betreuer ein monatliches Nettoeinkommen von 1.478 € (vgl. Anlage). Derzeit profitiert der Staat finanziell erheblich davon, dass er einerseits eine Berufsgruppe versicherungs- und arbeitsrechtlich wie Freiberufler behandelt und andererseits über die betreuungsgerichtliche Aufsicht ähnlich einem Angestellten im öffentlichen Dienst kontrolliert.
4. Es wurde an anderen Stellen schon darauf hingewiesen, dass die durchschnittliche Erhöhung um 17,02 % langjährig tätige Betreuer benachteiligt. Es ist eine fehlerhafte Annahme, dass Betreuungen nach 2 Jahren durchgehend einfacher werden bzw. aufgelöst werden können. Die Erkrankungen und Einschränkungen, die zu einer rechtlichen Betreuung führen, sind in der Regel chronisch. Betreuungen bleiben daher oft über lange Zeiträume notwendig. Dies bindet Kapazitäten beim Berufsbetreuer und verhindert die Übernahme von neuen Betreuungen in größerem Umfang. Daher kommt der langjährig tätige Betreuer nur zu einem

Einkommenszuwachs von 11 bis 13 % (Schätzung, ähnliche Zahlen hat der BdB ermittelt). Hier hätten wir uns eine andere Systematik gewünscht, dazu liegt unser Vorschlag zur Bemessung anhand der Krankheitsdiagnostik seit Jahren auf dem Tisch. Der BVfB schlägt vor, sich an den internationalen Klassifizierungen zu den Anlasserkrankungen auszurichten, die im Sachverständigengutachten auch heute schon angewandt werden müssen.

5. Lukrativ erscheint der Kompromiss nur für Berufseinsteiger in den ersten 4 bis 5 Jahren durch die überdurchschnittliche Erhöhung in den ersten 2 Jahren. Für Berufsbetreuer stellt dies aber auch eine Falle dar, nach den ersten „fetten Jahren“ sinkt das Einkommen überdurchschnittlich. Trotzdem sehen wir den Anreiz für einen Berufseinstieg als gegeben, allerdings ist dies nicht der Sinn des Gesetzes.
6. Dass der Anreiz für einen Wechsel der Betreuung ins Ehrenamt oder für eine Aufhebung von Betreuungen nach 2 Jahren eine Illusion ist, haben wir oben (P 4) schon ausgeführt. Zur Abgabe ans Ehrenamt ist noch zu sagen, dass Berufsbetreuer nur eingesetzt werden, wenn geeignete ehrenamtliche Betreuer nicht zur Verfügung stehen. Inzwischen werden ca. 50 % der Betreuungen durch Berufsbetreuer geführt. Woher sollen geeignete ehrenamtliche Betreuer jetzt plötzlich kommen? Hier haben wir doch erhebliche Zweifel, dass signifikant eine Änderung eintreten wird.
In diesem Zusammenhang ist es nicht verständlich, warum bei der Übernahme einer Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer ein Mehraufwand gesehen wird und dieser Mehraufwand mit einer zusätzlichen Pauschale von 200,00 € berücksichtigt wird, bei einer Übernahme von einem anderen Berufsbetreuer aber kein Mehraufwand berücksichtigt wird. Auch hier fallen überdurchschnittliche „Erstarbeiten“ an, zusätzlich ist oft zu prüfen ob Regressansprüche geltend gemacht werden müssen.
7. Die Festschreibung der Anpassung der Vergütung auf 5 Jahre ist nicht sinnvoll da die Anpassung an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung zeitnah erfolgen sollte. Bei einem Stillstand über 5 Jahre werden wir nach diesem Zeitraum erneut über eine Anpassung im zweistelligen Prozentbereich diskutieren. Es dürfte in diesem Zeitraum erneut zu finanziellen Engpässen bei Berufsbetreuern kommen.
Nicht verständlich ist, dass in der Gesetzesbegründung die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung als Möglichkeit nur genannt wird, warum wurde keine jährliche Dynamisierungsregelung – zumindest nach den 5 Jahren – vorgeschlagen ?
Nicht unerwähnt bleiben sollen in diesem Zusammenhang die Veränderungen im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ab 01.01.2020. Insbesondere in dieser Hinsicht wäre eine kurze Evaluierungsfrist dringend zu empfehlen.

Mit dem Gesetzentwurf zur Anpassung der Vormünder- und Betreuervergütung setzt die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel um, die Vergütung für Berufsbetreuer und Vormünder zeitnah zu erhöhen; also vor Beendigung des im BMJV bereits weit vorangeschrittenen Reformprozesses zur Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht. Angesichts des Zeitplanes ist die Empfehlung des Bundesrates inakzeptabel, das Gesetz erst am 01.01.2020 in Kraft treten zu lassen. Eine erneute Verzögerung der Vergütungserhöhung ist Berufsbetreuern nach fast 14 Jahren nicht zumutbar. Der Bundesrat übersieht in diesem Zusammenhang, dass zur Umsetzung des Koalitionsvertrags das BMJV die Diskussion zur Vergütungserhöhung zunächst unabhängig von dem Reformvorhaben zur Qualität in der Rechtlichen Betreuung geführt hat.

Ob sich aus einer Reform des Betreuungsrechts ein Bedarf an Nachjustierungen ergeben wird, muss sich im Laufe des Jahres 2020 zeigen. Auch aus diesem Grund halten wir die Evaluierung erst nach 5 Jahren für fragwürdig.

Trotz einzelner Kritikpunkte können wir als Berufsverband mit diesem vorgelegten Gesetz als Kompromiss leben. Eine weitere Verzögerung ist kaum tolerierbar. Die Kompromissbereitschaft der Berufsverbände sollte durch weitere Änderungen an dem Gesetzentwurf oder Verzögerungen zu Lasten der Berufsbetreuer aber nicht überstrapaziert werden.

Anlage:



Berlin, 7. Februar 2017

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Berufsbetreuer erzielen gegenwärtig ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 1.478 €.

Eine Erhöhung des Stundensatzes auf 49 € würde das Nettoeinkommen auf 1.661 € erhöhen.

Vergleichbar qualifizierte Sozialarbeiter erzielen nach Tarif 2.357 € netto.

Jeder dritte Berufsbetreuer ist älter als 55 Jahre, drei von vier Berufsbetreuern sind älter als 45 Jahre.

Zum 2. Zwischenbericht der Erhebung zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ vom 2. Februar 2017 durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Kooperation mit Prof. Dr. Dagmar Brosey

hier: Erste Ergebnisse der Befragung zur Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

Relative Einkommensentwicklung sagt nichts über die Einkommenssituation aus

Die durchschnittlichen Einnahmen der teilnehmenden Berufsbetreuer¹ betragen im Jahr 2014 rd. **64.617 €²** und die durchschnittlichen Betriebsausgaben **24.173 €**. Daher belief sich der durchschnittliche Rohertrag (im Sinne eines „Gewinns vor Steuern“, ermittelt anhand der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben) auf rd. **40.444 €³**.

Im Jahr 2008 lag der durchschnittliche Rohertrag bei 32.060 €. Pro Betreuungsfall sind die Betriebsausgaben bis 2014 von 668 € auf 598 € gesunken, dies ist im Wesentlichen auf den Wegfall der Umsatzsteuerpflicht im Jahr 2013 zurückzuführen. Die Roherträge stiegen von 924 € auf 1.084 € und haben damit um 17% zugenommen.

Dieser Zuwachs entspricht zwar nominell der Zunahme der Bruttostundenverdienste vergleichbar hoch qualifizierter Arbeitnehmer im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen nach der Verdienststatistik des Statistischen Bundesamtes. Die reale Ertragssteigerung unter Berücksichtigung der Geldentwertung betrug jedoch nur 7,4%.⁴

Die relativen Ertragszuwächse selbständiger Berufsbetreuer sind für ihre reale Einkommenssituation jedoch bedeutungslos: das Nettoeinkommen selbständiger Berufsbetreuer ist so gering, dass gegenwärtig keinem Hochschulabsolventen empfohlen werden kann, als berufsmäßiger Betreuer tätig zu werden.

Die vergleichbar hoch qualifizierten Arbeitnehmer im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen erzielten im Jahr 2014 einen Stundenlohn von 41,24 EUR, das entspricht einem monatlichen Bruttoverdienst von über 7.000 €. Realistisch ist jedoch der Einkommensvergleich mit Sozialpädagogen, die nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes im Jahr 2015 (SuE S12, Erfahrungsstufe 5, Tabelle 2015a, Steuerklasse I) 49.391 € brutto oder 28.290 € netto verdienen.⁵

Das Nettoeinkommen selbständiger Berufsbetreuer mit einem durchschnittlichen Rohertrag von 40.444 € ist unter Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen und der Einkommensteuern vielmehr wesentlich niedriger als die 2.357,50 €, die angestellte Sozialpädagogen 2015 monatlich netto erhalten haben.

¹ 101 Berufsbetreuer haben für das Jahr 2014 ihre Betriebsausgaben und Vergütungseinnahmen mitgeteilt, davon 70 auch schon für das Jahr 2008. Das Forschungsinstitut hat darlegt, dass diese Teilnehmergruppe als repräsentativ anzusehen ist (S. 122).

² Eine Modellrechnung der Vergütungszahlungen aus der Staatskasse auf der Basis der Betreuungsstatistik 2014 (S. 110) bestätigt, dass die in der Erhebung des ISG ermittelten durchschnittlichen Einnahmen plausibel sind.

³ Bei Herausrechnung der Einzelfälle, die Verluste erwirtschaftet haben, würde sich ein höherer Rohertrag (42.182 €) ergeben. Diese Berechnung wäre jedoch willkürlich, weil die anderen Extremwerte (sehr hohe Einnahmen) nicht herausgerechnet werden.

⁴ 2. Zwischenbericht S. 118

⁵ a.a.O.

Nettoeinkommen der selbständigen Berufsbetreuer viel geringer als das angestellter Sozialarbeiter

Die vergleichbare soziale Absicherung wie für angestellte Sozialpädagogen ist für vergleichbar qualifizierte selbständige Berufsbetreuer nur wesentlich teurer zu erlangen, weil sie auch den Arbeitgeberanteil selbst erwirtschaften müssen. Auf der - dem durchschnittlichen Rohertrag von 40.444 € entsprechenden - monatlichen Bemessungsgrundlage von 3.370,33 € ergeben sich folgende Vorsorgeaufwendungen:

Freiwillige Rentenversicherung ⁶ 18,7 %	630,25 €
--	----------

Weil mit freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrentenleistungen erworben wird, muss eine entsprechende Absicherung eines Bruttoeinkommens von 3.400 € mit einer Berufsunfähigkeits(BU-)versicherung erworben werden. Hierfür sind aufzuwenden weitere € 277,21.⁷

Für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung⁸ ergibt sich bei dem Allgemeinen Beitragssatz (einschließlich Krankengeldanspruch) und durchschnittlich 1,0 % Zusatzbeitrag im Jahr 2017 ein Beitrag von 525,72 € und für die freiwillige soziale Pflegeversicherung ein Beitrag von 94,36 €. Unter Berücksichtigung der etwas günstigeren, einkommensunabhängigen privaten Absicherung für den Krankheitsfall muss dieser Beitrag für den Durchschnitt der selbständigen Berufsbetreuer etwas nach unten korrigiert werden.⁹

⁶ Wegen der aktuellen Zinsentwicklung werden mit privaten Alterssicherungsinstrumenten keine höheren Renditen erzielt als mit der gesetzlichen Rentenversicherung. Da über den Aufwand der Berufsbetreuer für ihre private Alterssicherung keinerlei Daten verfügbar sind, wird der freiwillige gesetzliche Rentenversicherungsbeitrag bis zur Beitragsbemessungsgrenze herangezogen.

⁷ Beitrag im unteren Fünftel einer durch www.check-berufsunfaehigkeit.de/berufsunfaehigkeitsversicherung-rechner erzeugten Liste von 11 Anbietern mit folgenden Bedingungen: 37 Jahre alt bei Versicherungsbeginn 01.03.2017, Nichtraucher, Sozialpädagoge(in), Akademiker, 100% kaufmännische oder Bürotätigkeit, garantierte monatliche Rente 3.400 €, Vertragslaufzeit 30 Jahre bis zum 01.03.2047 mit 67, Überschussverwendung als Sofortrabatt

⁸ Dietmar Haun und Klaus Jacobs: Die Krankenversicherung von Selbständigen: Reformbedarf unübersehbar, GGW 2016, Heft 1 (Januar), 22–30; www.wido.de/fileadmin/wido/downloads/pdf_ggw/wido_ggw_0116_haun_jacobs_0116.pdf Mit Daten des Sozioökonomischen Panels (SOEP) haben die Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Instituts der Ortskrankenkassen analysiert, wie sich die Selbständigen in unterschiedlichen Einkommensgruppen auf die gesetzliche und private Krankenversicherung verteilen und wie hoch ihre jeweiligen Beitragsbelastungen sind.

⁹ Von den Selbständigen sind durchschnittlich 58 % freiwillig gesetzlich versichert, 42 % privat. Von den Selbständigen mit einem Bruttoeinkommen bis 38.365 € sind 70 % gesetzlich versichert, bei einem übersteigenden Einkommen sind es nur noch 41 %. Haun und Jacobs (siehe FN 7) kommen zu der Schlussfolgerung, dass Solo-Selbständige und Selbständige mit geringen Einkommen sich überwiegend gesetzlich krankenversichern, während Selbständige mit Mitarbeitern und Selbständige mit hohem Einkommen sich eher privat versichern (S. 26) Daraus ergibt sich, dass das Verhältnis gesetzlich/privat Versicherte auch übertragbar ist auf selbständige Berufsbetreuer: Berufsbetreuer mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von 40.444 € sind zu 55 % Solo-Selbständige, 45 % der selbständigen Berufsbetreuer haben 1 oder mehrere Angestellte (ISG-Zwischenbericht, S. 9)

Für das Jahr 2017 sind allerdings die Beitragssteigerungen der privaten Krankenversicherer in den letzten Jahren einzubeziehen.¹⁰

Durchschnittlicher Krankenversicherungsbeitrag ¹¹	493,84 €
Pflegeversicherung ¹²	94,36 €

Während die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe als Sonderausgaben steuerlich absetzbar und die freiwilligen Rentenversicherungsbeiträge immerhin zu 84 %, sind die Beiträge zur BU-Versicherung nicht absetzbar.

Unter Berücksichtigung von monatlich 1.495,66 € Vorsorgeaufwendungen ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen von noch 27.032,64 € und daraus eine Einkommensteuerbelastung incl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 4.760,16 €.

Damit verbleibt selbständigen Berufsbetreuern von einem jährlichen Rohertrag von 40.444 € ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von noch 1.477,99 € - fast 900 € weniger im Vergleich zu € 2.357,50 netto der angestellten Sozialpädagogen.

Selbständige Berufsbetreuer, die deutlich mehr als 1.478 € monatlich zur Verfügung haben, konsumieren dies auf Kosten ihrer sozialen Absicherung und Vorsorge.

Die Erhöhung des höchsten Stundensatzes auf 49 € (37,30 bzw. 30 € in den beiden unteren Vergütungsstufen) würde bei unveränderten Betriebsausgaben einen Brutto-Rohertrag von jährlich 45.054 € bzw. monatlich 3.755 € erbringen, das wäre ein monatliches Zusatz-Brutto von ca. 385 €.

Vorsorgeaufwendungen:

Gewichteter Krankenversicherungsbeitrag ¹³	528,67 €
Freiwillige soziale Pflegeversicherung	95,75 €
Freiwillige Rentenversicherung 18,7 %	702,19 €
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	277,21 €

¹⁰ Privat versicherte Selbständige mit einem Einkommen von 31.710 € zahlten im Jahr 2012 eine Jahresprämie von 4.438 €, bei einem Einkommen von 48.809 € zahlten sie 4.877 €. Bei einem durchschnittlichen Einkommen von 40.260 € ergäbe sich eine durchschnittliche Versicherungsprämie von 4.658 € jährlich oder 388 € monatlich. Das Wissenschaftliche Institut der PKV hat eine durchschnittliche jährliche Prämiensteigerung für die Private Krankenversicherung von 3,0 % errechnet.

www.experten.de/2016/11/11/beitragsbelastung-steigt-staerker-in-der-gkv/

(Für selbständige Berufsbetreuer, die im Durchschnitt älter als vergleichbare erwerbstätige sind, dürften sich noch höhere Beitragssteigerungen ergeben haben.) Daraus errechnet sich im Jahr 2017 eine durchschnittliche Prämienzahlung von selbständigen Berufsbetreuern mit durchschnittlichem Bruttoeinkommen (40.444 €) in Höhe von 449,80 €.

¹¹ Gewichtung der Beitragszahlungen von 58 % gesetzlich und 42 % privat versicherten Berufsbetreuern: (525,72 € x 0,58) + (449,80 € x 0,42)

¹² Für diesen Versicherungsweig wird keine Vergleichsberechnung gesetzlich/privat vorgenommen, weil für die private Pflegeversicherung keine Beitragsdaten selbständig Versicherter verfügbar sind und etwaige Unterschiede minimal sein dürften: Wer seit Einführung der Pflegeversicherung oder seit mindestens fünf Jahren privat pflegeversichert ist, zahlt maximal den Höchstbeitrag der Sozialen Pflegeversicherung, im Jahr 2016 99,58 €.

¹³ Bereinigt im Verhältnis 58:42: (585,78 x 0,58) + (449,80 € x 0,42) = 339,75 + 188,92 = 528,66

Es ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen von 30.489 €, daraus eine Einkommensteuerbelastung incl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5.878,46 € und ein monatliches **Netto von 1.661,31 €**. Von einem zusätzlichen Rohertrag von 385 € verbleiben dem durchschnittlichen Berufsbetreuer mit 40 Fällen damit noch ein Zusatznetto von 183 €.

Der dann entstehende Abstand der Nettoeinkommen von etwa 700 € wird sich schnell wieder auf die gegenwärtige Dimension von fast 900 € vergrößern, weil die Tarifgehälter der Sozialarbeiter regelmäßig erhöht werden, die Stundensätze der Berufsbetreuer jedoch nicht. Daher müssen die Stundensätze jährlich an den Index der allgemeinen Lohnentwicklung angepasst werden.

Es unterliegt nicht dem Belieben selbständiger Berufsbetreuer, ihre Einnahmen durch Übernahme von mehr Betreuungsfällen zu erhöhen, weil in vielen Gerichts- und Behördenbezirken eine generelle Fallzahrendeckelung praktiziert wird.

Angesichts der überdurchschnittlichen Altersstruktur der selbständigen Berufsbetreuer (ein Drittel ist 55 Jahre und älter) ist in den nächsten Jahren mit einer weiter ansteigenden Pensionierungswelle zu rechnen. Gleichzeitig wird im Bereich der Sozialpädagogen der Berufsnachwuchs bis auf Weiteres von anderen Arbeitsfeldern absorbiert werden. Trotz aller betreuungsvermeidenden Anstrengungen durch Gerichte und Behörden wird bei Fortsetzung des bisherigen Trends bereits im Jahr 2019 die Zahl der berufsmäßigen Erstbestellungen so hoch sein wie die der ehrenamtlichen Erstbestellungen.

Wenn die Einkommensaussichten selbständiger Berufsbetreuer nicht deutlich verbessert werden, ist in Kürze nicht nur in einigen ländlichen Gebieten, sondern flächendeckend mit einem Mangel qualifizierter Berufsbetreuerbewerber zu rechnen.

Daher muss zumindest der seit 2005 eingetretene Kaufkraftverlust der Vergütungssätze ausgeglichen werden. Dies bedeutet eine Anhebung der höchsten Vergütungsstufe von 44 auf **54 €** und eine entsprechende Anhebung der weiteren Vergütungsstufen. Daraus würden sich für **alle** Bundesländer Mehrkosten in Höhe von insgesamt 174,3 Mio € ergeben.